

RS OGH 1992/11/3 11Os108/92, 15Os124/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1992

Norm

StGB §4

StGB §11 A

StPO §281 Abs1 Z9 litb

Rechtssatz

Das Strafgesetzbuch geht grundsätzlich von der Schuldfähigkeit des Täters aus und läßt Zurechnungsunfähigkeit als Ausnahme hievon nur aus den im § 11 StGB aufgezählten Gründen gelten. Durch die Unterlassung von Feststellungen zur Zurechnungsfähigkeit bringt das Erkenntnisgericht daher zweifelsfrei zum Ausdruck, daß es die Schuldfähigkeit des Angeklagten als gegeben erachtet.

Entscheidungstexte

- 11 Os 108/92
Entscheidungstext OGH 03.11.1992 11 Os 108/92
- 15 Os 124/94
Entscheidungstext OGH 08.09.1994 15 Os 124/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0088755

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at